

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1540/2015

Abteilung: Stadtplanung

Bearbeiter/in: Sabine Klonig

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt:

Investitionskosten: nein ja

Betrag:

Drittmittel: nein ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Umweltausschuss	04.05.2015	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	07.05.2015	öffentlich	zurückgestellt
Stadtrat	16.07.2015	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Vollzug des Landesplanungsgesetz §17 i.V. m. §15 Raumordnungsgesetz hier: Raumordnungsverfahren (ROV) für die Erweiterung des Kies- und Sandabbaus der Kies- und Sandwerke Vogler GmbH westlich des Wammsees am Standort Speyer
Stellungnahme der Stadt Speyer**

Beschlussempfehlung:

Dem Stadtrat wird empfohlen, der Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Raumordnungsverfahren zuzustimmen und die beantragte Kies- und Sandabbaufäche in ihrer Ausdehnung und im geplanten Abbauperioden abzulehnen.

Begründung:

Anlass zum Raumordnungsverfahren

Die Fa. Kies- und Sandwerk Vogler GmbH stellte 2012 im Zuge der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar beim Verband Region Rhein-Neckar den Antrag zur Aufnahme einer Entwicklungsfläche als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau westlich des Wammsees und nördlich des Steinhäuserwühlsees. Es handelte sich um eine private Anregung. Die Fläche wurde schließlich nach dem Anhörungsverfahren – zu dem auch die Stadt Speyer beteiligt wurde - im Rahmen der Abwägung im Einheitlichen Regionalplan als **Vorbehaltsfläche für die Rohstoffgewinnung** aufgenommen.

Gemäß den Grundsätzen des Einheitlichen Regionalplans dienen Vorbehaltsgebiete der vorsorglichen und langfristigen Sicherung und Freihaltung von Rohstofflagerstätten. Eine Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete ist während der Laufzeit des Regionalplans (15 Jahre) nicht vorgesehen (vgl. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar S. 85 Kap. 2.4.2, <http://www.m-r-n.com/start/regionalplanung-und-entwicklung/regionalplanung/rechtsverbindliche-regionalplaene/einheitlicher-regionalplan-rhein-neckar.html>).

Deshalb hat die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar bei Beschlussfassung zum Einheitlichen Regionalplan in der Abwägung die Vorgabe gemacht, dass bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebietes, ein Raumordnungsverfahren gem. § 17 LPlG durchgeführt werden muss.

Die Fa. Kies- und Sandwerk Vogler GmbH gibt aktuell an, dass die Rohstoffgewinnung auf der derzeitigen Betriebsstätte in der Gewanne Elendherbergwühl gegen Ende 2016 abgeschlossen sein wird und dass danach für den Betrieb keine wirtschaftlich sinnvolle Gewinnungsmöglichkeit innerhalb des Vorranggebietes für den Rohstoffabbau mehr besteht. **Mit Schreiben vom 12.03.2015 beantragt die Fa. Kies- und Sandwerk Vogler GmbH die Durchführung eines ROV für die Erweiterung des Kies- und Sandabbaus am Standort westlich des Wammsees und nördlich des Steinhäuserwühlsees.**

Träger des Verfahrens ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt, Referat 41, Raumordnung und Landesplanung.

Im Raumordnungsverfahren ist zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine vorzeitige Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebietes für die Rohstoffsicherung ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der in diesem Bereich bereits jetzt vorhandenen Belastungen durch Kiesabbau in Erwägung gezogen werden kann.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragsunterlagen liegen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 13.04. bis 15.05.15 bei der Stadtverwaltung Maximilianstraße 100 in der Abteilung 520 aus.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 27.3.15 im Amtsblatt Nr. 12/2015.

Bis zum Redaktionsschluss der Vorlagen gingen keine Anregungen bei der Stadtverwaltung ein.

Behördenbeteiligung

Gleichzeitig findet eine Behördenbeteiligung statt, bei der die Stadtverwaltung Speyer sowie weitere Gebietskörperschaften, Umweltverbände und betroffene Fachbehörden beteiligt werden.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd bittet bis zum 29.05.15 um Stellungnahme.

Maßnahmenbeschreibung



Lage des Entwicklungsbereichs: Westlich des Wammsees und nördlich des Steinhäuserwühlsees.

Gebietsgröße: ca. 16 ha;

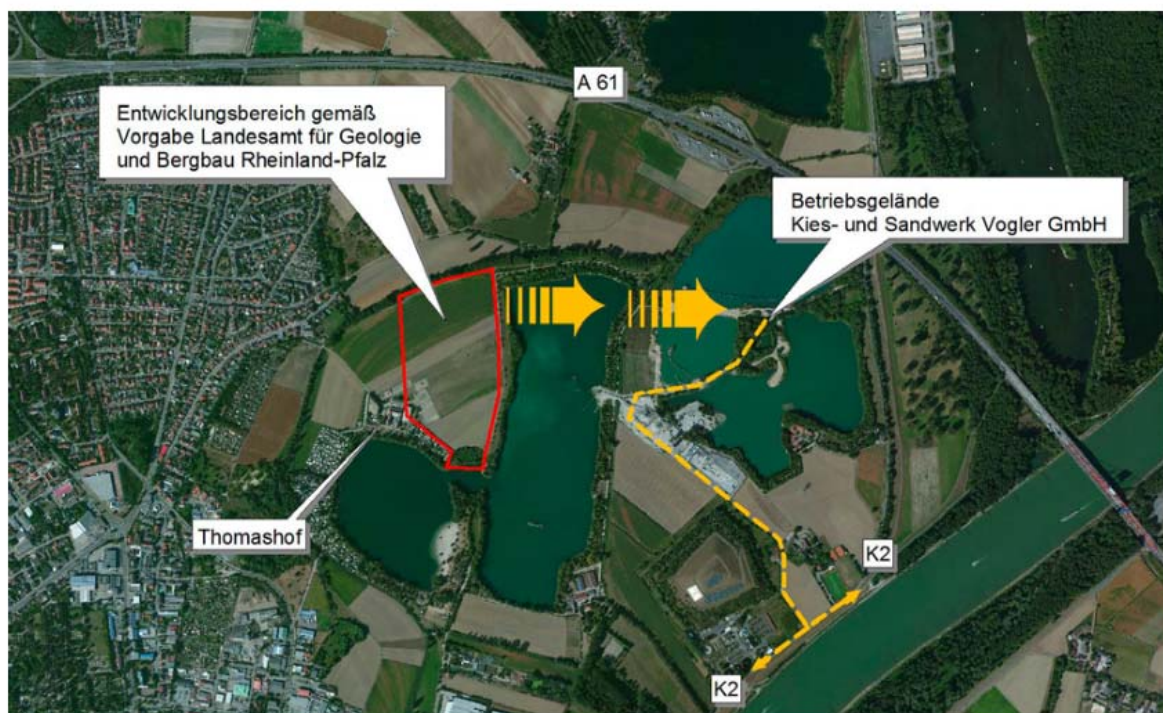
Nettoabbaufäche ca. 13,3 ha;

Abbautiefe ca. 25 m;

Jahresproduktion ca. 250.000 t

Abbauzeitraum ca. 15 Jahre

Möglicher Transportweg des Gewinnungsgutes: Über den Wammsee mithilfe einer Druckleitung oder Schwimmband (Länge 900 m) bis zum Betriebsgelände Kies- und Sandwerk Vogler zur K2 (siehe hierzu nachfolgende Skizze)



Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren (Vorschlag der Verwaltung):

Die Planunterlagen wurden innerhalb der Stadtverwaltung geprüft. Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Stadtplanung

Regionalplanerische Vorgaben, einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar:

Der in Rede stehende Entwicklungsbereich ist im einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar lediglich als Vorbehaltsfläche für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Damit ist eine kurzfristige Inanspruchnahme nicht vorgesehen gewesen. Im Sinne der Ressourcenschonung steht nicht die Rohstoffgewinnung, sondern die perspektivische Sicherung der Rohstoffreserve zur Deckung eines potentiellen, längerfristigen Bedarfs im

Vordergrund. Bei einer direkten Inanspruchnahme der Rohstoffreserven, wären die Lagerstätten bereits frühzeitig ausgebeutet und das Ziel, für nachfolgende Generationen vorzusorgen, wäre verfehlt.

Zudem ist der Bereich mit einem Regionalen Grünzug überlagert. Dieser dient als eines der wichtigsten Instrumente der Regionalplanung als großräumiges Freiraumsystem u.a. dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft. Die Funktion des Regionalen Grünzugs darf nicht beeinträchtigt werden.

Weiterhin liegt der Bereich in einem ausgewiesenen Überschwemmungsbereich. Auswirkungen diesbezüglich sind in den Antragsunterlagen nicht dargelegt. Dies ist nachzuholen.

FNP 2020:

Der Entwicklungsbereich ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und wird landwirtschaftlich intensiv genutzt. Er grenzt im Osten an eine Grünfläche, die als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt ist, im Süden an den Durchstich „Wammsee/Steinhäuserwühlsee“ und im Südwesten an eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“.

Bereits in der Vergangenheit haben sich die Anzahl der Landwirtschaftsbetriebe in Speyer und v.a. auch der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen stetig reduziert. Grund hierfür waren schon früher Kies- und Sandabbau, aktuell eher die Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen oder Hochwasserschutzmaßnahmen. Eine weitere Reduzierung um ca. 15 ha wird daher sehr kritisch gesehen, da auch die langfristige Sicherung von ertragsfähigen Böden zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln eine wesentliche Rolle in der Flächennutzung spielt.

Am westlichen Ufer des Wammsees, das gleichzeitig den östlichen Rand der Entwicklungsfläche begrenzt, verläuft eine gemäß FNP bedeutende, wiederherzustellende Rad- und Hauptfußwegeverbindung, die den städtischen Siedlungsbereich mit der nördlichen Naherholungszone verbindet. Die Durchgängigkeit und Erlebbarkeit von Naturräumen ist weiterhin ein Ziel der Flächennutzungsplanung und wäre mit der Ausweisung neuer Abbauflächen für weitere 15 Jahre nicht umsetzbar.

Bebauungsplan Nr. 009 „Steinhäuserwühl“:

Der Steinhäuserwühlsee ist ein beliebtes Naherholungsgebiet im Norden Speyers. Im Bebauungsplan sind Campingplätze im Norden und Westen sowie Badestrände und Spielplätze im Süden und Osten festgesetzt.

Die geplante Abbaufläche verläuft unmittelbar neben vorhandenen Campingplatzparzellen. Außer der Inanspruchnahme von im Bebauungsplan festgesetzten Landwirtschaftsflächen besteht mit der beantragten Abgrenzung zunächst kein unmittelbarer Widerspruch zum Bauleitplan.

Es ist jedoch zu befürchten, dass bei dem Betrieb einer Kiesabbaustätte die Naherholungsnutzung durch Geräusche, Staub und Abgase stark beeinträchtigt wird. Die Nutzung der unmittelbar angrenzenden Campingplatzparzellen ist sicher ohne Pufferzonen nicht möglich.

Da bereits durch das aktuell ausgesprochene Badeverbot durch den Grundwasserschaden im Bereich des Steinhäuserwühl-Sees die Bade- und Campingbetriebe bereits eingeschränkt sind, ist eine weitere Beeinträchtigung für diese auch wirtschaftlich nicht zumutbar.

Bebauungsplanentwurf Nr. 009 A „Naturnahe Erholung am Wammsee“:

Um den Wammsee herum soll ein Gebiet für die naturnahe Erholung entstehen. Ein entsprechender Bebauungsplan mit den nachfolgend dargestellten Zielen befindet sich in der Aufstellung.

Am Nord- und Ostufer sind private Badeparzellen geplant. Zwischen Badeparzellen und Gewässerfläche soll ein naturnaher Gewässerrandstreifen entstehen (Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft).

Das Süd- und Westufer ist dagegen naturnah zu entwickeln, als Ausgleich zur Badenutzung an den anderen Ufern. Am Westufer soll die vorhandene Gehölzvegetation erhalten bleiben, eine Baumreihe gepflanzt, sowie eine Flachwasserzone angelegt werden. Die Maßnahmen sind v.a. nachrichtliche Übernahmen der Rekultivierungsmaßnahmen der Fa. Silex Normkies.

Die geplante Abbaufäche, bei der gemäß Antrag noch nicht absehbar ist, inwieweit „eine Zusammenführung mit dem Wammsee fachlich möglich ist“, könnte dem Entwicklungsziel des Bebauungsplanes „Naturnahe Gestaltung des Westufer“ unmittelbar widersprechen. Bereits festgelegte Rekultivierungsmaßnahmen könnten unter Umständen nicht umgesetzt werden. Insbesondere der geplante Transport des Gewinnungsgutes über ein Schwimmband oder eine Druckleitung würde eine unmittelbare Beeinträchtigung darstellen.

Auch für den Wammsee ist zu befürchten, dass durch die Immissionen des Kiesabbaus und den Abtransport des Rohstoffs über den See Konflikte mit der Naherholungsnutzung am Ufer und auf dem Wasser entstehen. Zu beachten ist, dass Flächen z.B. auch an die Angler verpachtet sind. Ggfs. müssen allein aufgrund des Schwimmbandes Badeparzellen wegfallen und weitere Wassernutzungen eingeschränkt werden.

Naherholungsnutzung

Durch die verschiedenen Bebauungspläne versucht die Stadt Speyer seit Jahren den Nutzungsdruck an und auf Gewässern im nördlichen Gemarkungsgebiet zu regulieren und entsprechende Zonen zu schaffen, in denen der Natur- und Artenschutz Vorrang vor Freizeitnutzungen hat. Durch die langfristige Schaffung einer neuen „Seenplatte“ wird ein weiteres potenzielles Freizeitgebiet geschaffen, in dem es erneut gilt dem Nutzungsdruck mit all seinen negativen Folgen (Verkehr, Lärm, Verschmutzung) Herr zu werden. Die bisherigen Planungsabsichten der o.g. Bebauungsplanverfahren müssten in der Summe neu bewertet und entsprechende Anpassungen vorgenommen werden. Weitere Bauleitplanverfahren werden erforderlich.

Verkehrsplanung

Die K2 ist bereits jetzt schon stark befahren (nördlicher Teil 5900 Kfz/24 Stunden, südlicher Teil 13100 Kfz/24 Stunden). Der Anteil Schwerlastverkehr beträgt derzeit 4-5%.

Bei einem Abbauvolumen von 250.000 Tonnen Kies ist ganz überschlägig (20 Tonnen pro Fahrzeug) mit 12.500 LKW-Ladungen und demnach 25.000 LKW-Fahrten im Jahr zu rechnen. Dies entspricht durchschnittlich 100 Fahrten täglich (nur Werktagen).

Ein Ausfahren der LKW könnte dann allenfalls in nördliche Richtung - B9/A61 erfolgen und keinesfalls - im Antrag dargestellt - in südliche Richtung (Austraße - Franz-Kirrmeier-Straße). Eine Belastung der dort vorhandenen und geplanten Wohngebiete ist zu vermeiden. Generell fehlen in den Antragsunterlagen Aussagen zur geplanten Verkehrsabwicklung, was nachzuholen ist.

Untere Naturschutzbehörde

Die Vorschlagsflächen für einen weiteren Kiesabbau befinden sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung. Gemäß den Zielsetzungen des **Landschaftsplans zum FNP** soll hier die Landwirtschaft unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Boden- und Gewässerschutzes sowie der Erholungsnutzung erhalten bleiben. Ziel ist der Erhalt der auentypischen Kulturlandschaft sowie die Sicherung und der Schutz der naturnahen Böden mit ihrer Grundwasserschutzfunktion. Die verbliebenen landschaftscharakteristischen Böden der Rheinaue sollen vor weiterer Inanspruchnahme und Zerstörung geschützt und sowohl als landschaftshistorische als auch ökologisch bedeutsame Flächen bewahrt werden.

Die Altauen im Norden und Süden des Stadtgebietes und hier insbesondere die Bereiche mit grundwassernahen Böden erfüllen wesentliche Teilfunktionen als Kalt- und Frischluftproduktionsstätte zur bioklimatischen Entlastung im Sommerhalbjahr. Die durch den Kiesabbau entstehenden Grundwasserseen wirken zwar prinzipiell klimaausgleichend, spielen jedoch für den Klimaausgleich in der hitzebelasteten Sommerzeit keine wesentliche Rolle (Stadtklimagutachten Speyer, Oppenheim, Juli 2000). Daher sind diese Freiflächen der Altauen im Umfeld der Siedlung als Kaltluftentstehungsgebiete (Acker- und Grünland) sowie zur Entwicklung von Temperatúrausgleichsfunktionen durch Sicherung der leistungsfähigen grundwassernahen Böden zu erhalten. Ein weiterer Kiesabbau, der auch im Umfeld zu einer Veränderung des gebietstypischen Grund- und Bodenwasserhaushaltes führt, steht dieser Zielsetzung entgegen.

Auch wenn im Bereich von Kiesbaggerseen das Potenzial für eine auentypische, naturnahe Vegetationsentwicklung grundsätzlich gegeben ist, steht dem in der Regel die sich parallel entwickelnde, intensive Bade- und Freizeitnutzung entgegen. Die nördlich des Steinhäuserwühlsees gelegene Vorschlagsfläche grenzt unmittelbar an einen Naherholungsschwerpunkt, so dass hier eine entsprechende Folgenutzung mit all ihren Konflikten vorgegeben wäre.

Die an den nördlichen Speyerer Stadtrand angrenzende Kulturlandschaft der Altaue wurde in den vergangenen Jahrzehnten sukzessive durch ausgedehnte Wasserflächen der Kiesbaggerseen ersetzt. Ein neues ausgedehntes Kiesabbaugebiet bedeutet einen weiteren Verlust an Landwirtschaftsflächen, die neben ihrer wirtschaftlichen Funktion auch als Ausgleichszonen der ökologischen Stabilisierung dienen.

Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Entwässerungsgräben

An das Entwicklungsgebiet grenzt im Norden der sogenannte „Franzosengraben“. Dieser Graben dient als Entwässerungsgraben und ist wesentlicher Bestandteil des „Grabensystems Speyer-Nord“. Neben seiner ökologischen Funktion dient der Graben der Ableitung von in Außengebieten anfallendem Niederschlagswasser und ist daher für die betroffenen Siedlungsgebiete und landwirtschaftlichen Flächen von großer Bedeutung.

Bei der geplanten Kiesgewinnung ist daher darauf zu achten, dass der Graben diese Funktion auch weiterhin uneingeschränkt wahrnehmen kann.

Grundwasserverunreinigung Speyer-West

Ausgehend vom Industriegebiet Speyer-West zieht sich über etwa 2000 m auf einer Breite von 500 m eine Grundwasserverunreinigung mit leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) nach Osten in Richtung Rhein. Jüngste Messungen haben ergeben, dass die Verunreinigung inzwischen im Steinhäuserwühlsee angekommen ist und dort zu einer Belastung des Gewässers mit Vinylchlorid geführt hat. Die Stadt Speyer als untere Wasser- und Bodenschutzbehörde hat den Verursacher der Verunreinigung zu entsprechenden Sanierungsmaßnahmen verpflichtet.

Zurzeit wird der See mit zwei Tiefenbelüftern saniert, um ihn als EU-Badegewässer erhalten bzw. wieder herstellen zu können. Weiterhin wird derzeit eine hydraulische Sanierungsmaßnahme für das Grundwasser im unmittelbaren Zustrom zum Steinhäuserwühlsee auf der Basis eines Grundwassermodells konkret geplant, die zeitnah in die Umsetzung gehen soll. Weitere Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Grundwasserschadens befinden sich in der Vorbereitung, so z.B. eine Pilotsanierung durch Direktgasinjektion zum VC-Abbau.

Vor diesem Hintergrund wird die beantragte Erweiterung der Rohstoffgewinnung im nördlichen Bereich des Steinhäuserwühlsees kritisch beurteilt. Es ist vorab zu prüfen, welche hydrologischen Auswirkungen von dem Vorhaben ausgehen können, insbesondere auf die benachbarte Grund- und Seewasserverunreinigung mit LCKW. Es ist zu gewährleisten, dass die beantragte Maßnahme nicht zu einer Verlagerung oder Vergrößerung der Schadstofffahne im Grundwasser führen kann. Weiterhin ist auszuschließen, dass die Sanierungsmaßnahmen im Steinhäuserwühlsee selbst sowie auch im zufließenden Grundwasser direkt oder indirekt beeinflusst werden können.

Sofern sich im Vorfeld des raumordnerischen Bescheids eine Beeinflussung des Grundwasserschadens selbst oder seiner Sanierung nicht sicher ausschließen lässt, ist hier aus Sicht der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der wasserrechtlichen Gefahrenabwehr der Vorrang einzuräumen. Insofern ist eine kurzfristige Rohstoffgewinnung besonders kritisch zu sehen.

Brunnenanlagen

Südwestlich des Entwicklungsgebietes existieren eine Reihe von Bewässerungsbrunnen auf dem angrenzenden Campingplatz sowie ein Trinkwasserbrunnen am Thomashof. Auch hier sind mögliche Auswirkungen der Erweiterung des Kies- und Sandabbaus zu prüfen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Der Entwicklungsbereich für eine Erweiterung der Kies- und Sandgewinnung grenzt unmittelbar an ein Naherholungsgebiet am Steinhäuserwühl- und Wammsee und nähert sich in seinem nordwestlichen Bereich dem Siedlungsrand von Speyer Nord. Im Rahmen einer schalltechnischen Beurteilung soll daher vorab geklärt werden, ob es durch eine Kiesbaggerung zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten mit den planungsrechtlich zulässigen Nutzungen (z.B. Wohngebiet am Otterstadter Weg) kommen kann.

Stadtwerke Speyer

Wassergewinnung:

Seitens der Stadtwerke Speyer GmbH besteht gegen die geplante Maßnahme kein Einwand, wenn sichergestellt ist, dass auch langfristig keine Beeinflussung auf die Trinkwassergewinnung stattfindet. Diesbezüglich sollte eine Aussage im grundwasserhydraulischen Gutachten erfolgen.

Von Seiten der **Wasserversorgung, Gasversorgung und der Stromversorgung** bestehen keine Einwände oder Anmerkungen. Die Stromversorgung ist bisher durch den bestehenden Anschluss an das Mittelspannungsnetz gewährleistet.

Abwasserentsorgung:

Der Entwicklungsbereich grenzt im Norden an den Franzosengraben. Der Franzosengraben dient als Vorflut für die Abwässer aus den angrenzenden Siedlungsbereichen. Trotz Einhaltung der erforderlichen Rückhaltung und Reinigung wird restverschmutztes Abwasser entlastet. Ein Eindringen von Restverschmutzungen in das zukünftig stehende Gewässer ist auszuschließen.

Ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Franzosengraben und Entwicklungsbereich sollte festgelegt werden.

Zusammenfassung

Die Stadt Speyer lehnt vor dem Hintergrund der o.g. Stellungnahmen die beantragte Kies- und Sandabbaufläche in ihrer Ausdehnung und im geplanten Abbauzeitraum ab.

Hauptargumente sind zusammengefasst:

- wasserrechtliche Gefahrenabwehr: vorhandener Grundwasserschaden, Gefahr einer Verlagerung oder Vergrößerung der Schadstofffahne im Grundwasser sowie einer Beeinflussung der Sanierungsmaßnahmen im Steinhäuserwühlsee selbst und im zufließenden Grundwasser
- weitere Eingriffe ins Landschaftsbild: Große Verluste an Landwirtschaftsflächen und der traditionellen Kulturlandschaft der Altaue
- weitere Eingriffe ins Klima: Zerstörung von in der hitzebelasteten Sommerzeit bedeutenden Kaltluftentstehungsgebieten (auch vor dem Hintergrund der Klimaziele der Stadt Speyer)
- weitere Eingriffe in den Naturhaushalt: Verlust naturnaher Böden mit ihrer Grundwasserschutzfunktion; Verschärfung des Konfliktes einer intensiven Bade- und Freizeitnutzung contra einer naturnahen Vegetationsentwicklung (Arten- und Biotopschutz)

- Eingriffe in die bereits vorhandenen Naherholungsflächen: Störung der Ruhe, Barriere-Wirkung, Verlust an Wegebeziehungen, unmittelbare Nutzungseinschränkungen
- starke Verkehrsbelastung auf der K2
- Widmung der Fläche als Vorbehaltsgebiet: Vorsorgliche Sicherung anstatt direkte Inanspruchnahme
- Ungewisse Abschätzung der beantragten Maßnahme im räumlichen Zusammenspiel mit den benachbarten Seen (Zusammenführung mit Wammsee geplant?)

Einem Abbau könnte nur unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

- Die Alternativenprüfung im Kapitel 3 des Antrages erscheint zu oberflächlich. Vor Entscheidung über den Antrag ist die Verfügbarkeit der im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete systematisch zu prüfen. Solange noch Vorranggebiete in der Region zur Verfügung stehen, soll keine vorzeitige Inanspruchnahme von Vorbehaltsflächen erfolgen.
- Detaillierter Nachweis, dass die derzeitige Betriebsstätte in der Gewanne Elendherbergwühl vollständig ausgenutzt ist bzw. eine wirtschaftlich sinnvolle Gewinnungsmöglichkeit nicht mehr möglich ist. (Auflage der Regionalplanung). Dabei Aufzeigen von Alternativen: z.B. Reduktion der aktuellen Förderleistung zur Streckung des momentanen Abbaugebietes oder Abbaugebiet in weniger belastete Regionen. Interessant wäre in diesem Zusammenhang darzulegen, zu welchem Anteil das Fördervolumen zur Deckung des Speyerer Bedarfs dient.
- Gutachten zur Klärung der Auswirkungen auf den Grundwasserschaden bzw. dessen Sanierung
- Frühestens mittelfristiger Zeithorizont der Inbetriebnahme, wenn die vorhandene Betriebsstätte in der Gewanne Elendherbergwühl abgeschlossen ist und entsprechende Rekultivierungsmaßnahmen an den Uferbereichen der derzeitigen Abbaufäche erfolgt sind.
- Verkleinerung der Fläche auf das maximal notwendige Maß, bzw. abschnittsweise Förderung und Berücksichtigung ausreichender Pufferflächen zu den Naherholungsnutzungen und zum Franzosengraben
- Vorlage eines Abbau- und Rekultivierungskonzeptes: Darlegung der konkret geplanten Inanspruchnahme durch Abbau- und Betriebsflächen sowie der nach dem Abbau vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen, dabei: Klärung der Auswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen am Steinhäuserwühl- und Wammsee, Beachtung der Umsetzung der Nord-Süd – Wegeverbindung, Sicherung der fachplanerischen Aspekte in der Stellungnahme der Stadt, insbesondere: Nord- Süd Wegeverbindung,

Sicherung des Franzosengrabens und der vorhandenen bzw. geplanten Ausgleichsflächen

- Gutachten zur Klärung immissionsschutzrechtlicher Konflikte mit Wohngebiet am Otterstadter Weg
- Aufzeigen des LKW-Verkehrs und dessen konfliktfreier Abwicklung, gutachterliche Begleitung

Die Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren können im Ratsinformationssystem eingesehen werden.